

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- ☐ Verwaltungsausschuss
- ☒ Technischer Ausschuss
- ☐ Tourismus- und Sportausschuss
- ☐ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Vorhaben
 „Errichtung eines Zaunes“, Am Zechengrund 4 in Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt auf seiner Sitzung am 08.11.2022 dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Zaunes“, Am Zechengrund 4 in Kurort Oberwiesenthal

kein Einvernehmen.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 01.11.2022

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- ☐ Verwaltungsausschuss
- ☒ Technischer Ausschuss
- ☐ Tourismus- und Sportausschuss
- ☐ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines 1,80 m hohen Doppelstabmattenzaunes mit Sichtschutzstreifen entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 382/43 und 382/31 auf einer Länge von ca. 12 m.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wohnsiedlung „Zechenstraße“, in welchem für Einfriedungen / Begrenzungen (II, 1.3) folgende Festsetzungen getroffen wurden:

- Ausführung der Einfriedungen zwischen Grundstücken als Hecken
- hinter den Hecken sind Holzzäune mit einer max. Höhe bis zu 1 m zulässig

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7a) SächsBO. Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m sind demnach nicht genehmigungspflichtig.

Vorliegend ist nunmehr ein Antrag auf Befreiung von den Restriktionen des Bebauungsplanes, da die geplante Ausführung des Zaunes sowohl in der Höhe als auch in der Materialität von den Festsetzungen des B-Planes abweicht. Begründet wird der Antrag mit dem Wunsch nach einem wartungsarmen, kostengünstigen und langlebigen Sichtschutz als Grundstücksbegrenzung.

Auch wenn in dem vorliegenden Fall keine störenden Einflüsse hinsichtlich der genannten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind - der geplante Zaun zwischen den Grundstücken würde nach außen hin kaum in Erscheinung treten -, kann dem Technischen Ausschuss keine Empfehlung zur Einvernehmenserteilung ausgesprochen werden. Mit den landschaftsgestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan, u.a. Hecken zw. Grundstücken und zu öffentlichen Verkehrsflächen, wird ein Eingriffsausgleich im Geltungsbereich des B-Planes geschaffen. Somit werden durch das Bauvorhaben die Grundzüge der Bebauungsplanung berührt und eine Befreiung hätte Vorbildwirkung für weitere derartige Vorhaben.

Anlage Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen :**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Am Zechengrund 4

Anlage zu Antrag auf Befreiung

21.09.2022



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1